

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/020
öffentlich		
Datum 19.02.2021	Aktenzeichen I.5.1/ 80.05.02	Federführend: Frau Gust

Betreff

4. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des "Ahrensburger Stadtgeldes" einschließlich Liste Spendenempfänger*innen gemäß Empfehlung des Hauptausschusses vom 15.02.2021

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung		Datum 01.03.2021		Berichterstatter	
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X	JA		NEIN
Produktsachkonto:		57105.5318000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		1.200.000 €			
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Der 4. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26.10.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung die nach den Vorgaben des Antrags AN/078/2020 erstellte Richtlinie zur Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ beschlossen.

Mit dieser Beschlussfassung war auch der Aktionszeitraum für die Gutscheininverwendung auf den Zeitraum vom 18.01.2021 bis 28.02.2021 festgelegt worden.

Mit Wirkung zum 16.12.2020 ordneten Bund und Länder erneut einen Lockdown an, der in den darauffolgenden Wochen mehrfach verlängert wurde und nun noch bis zum 07.03.2021 gelten soll.

Infolge musste die Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ in Bezug auf einen denkbaren Aktionszeitraum durch die erlassenen 1. bis 3. Änderungsrichtlinie angepasst werden. In der 3. Änderungsrichtlinie wurde nunmehr der Zeitraum 06.04.2021 bis 15.05.2021 als nächst möglicher Aktionszeitraum festgelegt.

Die 4. Änderungsrichtlinie für die Umsetzung des Ahrensburger Stadtgeldes (**Anlage**) befasst sich ausschließlich mit § 5 Spenden“.

Bisher sah § 5 der Richtlinie vor, dass Stadtgeldgutscheine mit dem Vermerk „Spende“ bis zum 15.05.2021 an die Stadtverwaltung zurückgegeben werden können. Diese Spenden sollten entsprechend einer noch ausstehenden Beschlussfassung an ein oder mehrere soziale Projekte in der Stadt Ahrensburg ausgezahlt werden. Eine Liste der benannten Spendenempfänger sollte bis zum 06.04.2021 öffentlich bekannt gegeben werden.

Mit der 4. Änderungsrichtlinie wird § 5 Spenden neu gefasst.

Nicht eingelöste und als Spende ausgezeichnete Stadtgeldgutscheine können nun bis zum 17.05.2021 (Eingangsdatum) an die Stadtverwaltung zurückgegeben werden. Die Verwaltung sammelt die entsprechenden Gutscheine und prüft deren Gültigkeit.

Erst nach Ablauf des Aktionszeitraums und der Ermittlung des tatsächlichen Spendenvolumens beschließt die Stadtverordnetenversammlung, welche/s soziale/n Projekt/e und Organisationen in der Stadt Ahrensburg Spenden erhalten sollen.

Begründung:

Erst mit Ablauf des Aktionszeitraums kann die tatsächliche Höhe des Spendenvolumens ermittelt und eine Entscheidung über eine zweckmäßige Vergabe der Spendenmittel getroffen werden.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

4. Änderungsrichtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“